



Klinikum Südstadt
Rostock



Klinikum Südstadt Rostock

Einfluss DSGVO auf den Krankenhausalltag

Datenschutz-Fachtagung 28.10.2019

Runa Schmidt

1. Patient als Datenquelle
2. Feinheiten gesetzlicher Anforderungen
3. Festlegung und Einhaltung von Löschfristen

1. Patient als Datenquelle



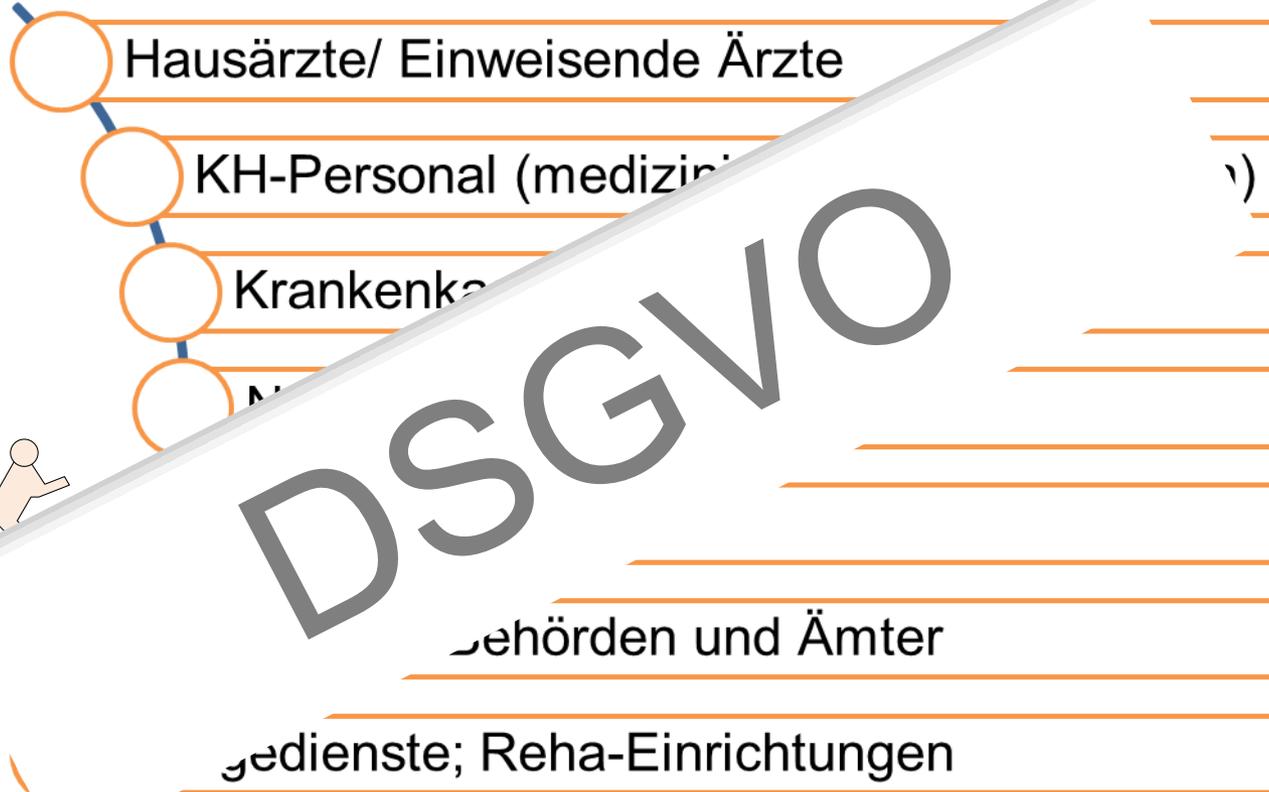
- Hausärzte/ Einweisende Ärzte
- KH-Personal (medizinisch, nichtmedizinisch)
- Krankenkassen, MDK
- Notfalleinsatzkräfte
- Versicherungen
- Staatliche Behörden und Ämter
- Pflegedienste; Reha-Einrichtungen

1. Patient als Datenquelle



- medizinische Patientenversorgung stellt ein großes Netzwerk dar,
- Biologische Proben enthalten genetische Informationen und sind somit pb Daten,
- technischen Möglichkeiten nach dem heutigen Wissensstand sehr vielfältig,

1. Patient als Datenquelle



2. Feinheiten gesetzlicher Anforderungen



Einführung des Terminservice- und -versorgungsgesetzes

Anpassung des § 73 Abs. 1b SGB V zur Datenübermittlung an den Hausarzt

Bis 10.05.2019 galt:

Patient muss zur Datenübermittlung zwischen Hausärzten und Krankenhäusern schriftlich einwilligen

2. Feinheiten gesetzlicher Anforderungen

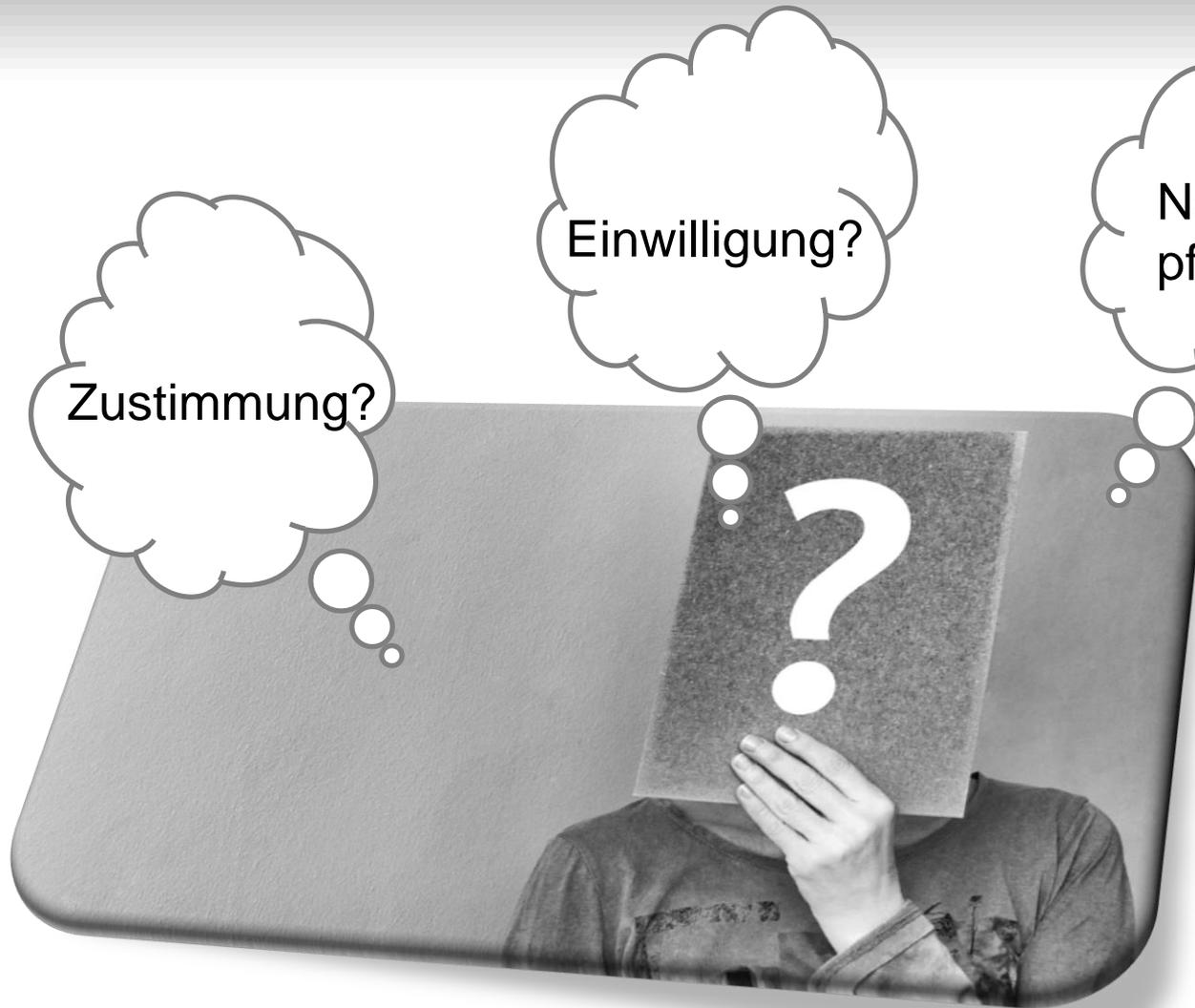


Anpassung des § 73 Abs. 1b SGB V

*„(1b) Die einen Versicherten behandelnden Leistungserbringer sind verpflichtet, den Versicherten nach dem von ihm gewählten Hausarzt zu fragen; sie sind verpflichtet, die den Versicherten betreffenden Behandlungsdaten und Befunde **mit dessen Zustimmung** zum Zwecke der bei dem Hausarzt durchzuführenden Dokumentation und der weiteren Behandlung zu übermitteln. Der Hausarzt ist **mit Zustimmung** des Versicherten verpflichtet, die für die Behandlung erforderlichen Daten und Befunde an die den Versicherten behandelnden Leistungserbringer zu übermitteln. Bei einem Hausarztwechsel ist der bisherige Hausarzt **mit Zustimmung** des Versicherten verpflichtet, dem neuen Hausarzt die bei ihm über den Versicherten gespeicherten Unterlagen vollständig zu übermitteln.“ **

* Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/___73.html

2. Feinheiten gesetzlicher Anforderungen



Wie können wir als Krankenhaus eine mündlich erteilte Einwilligung nachweisen?

2. Feinheiten gesetzlicher Anforderungen

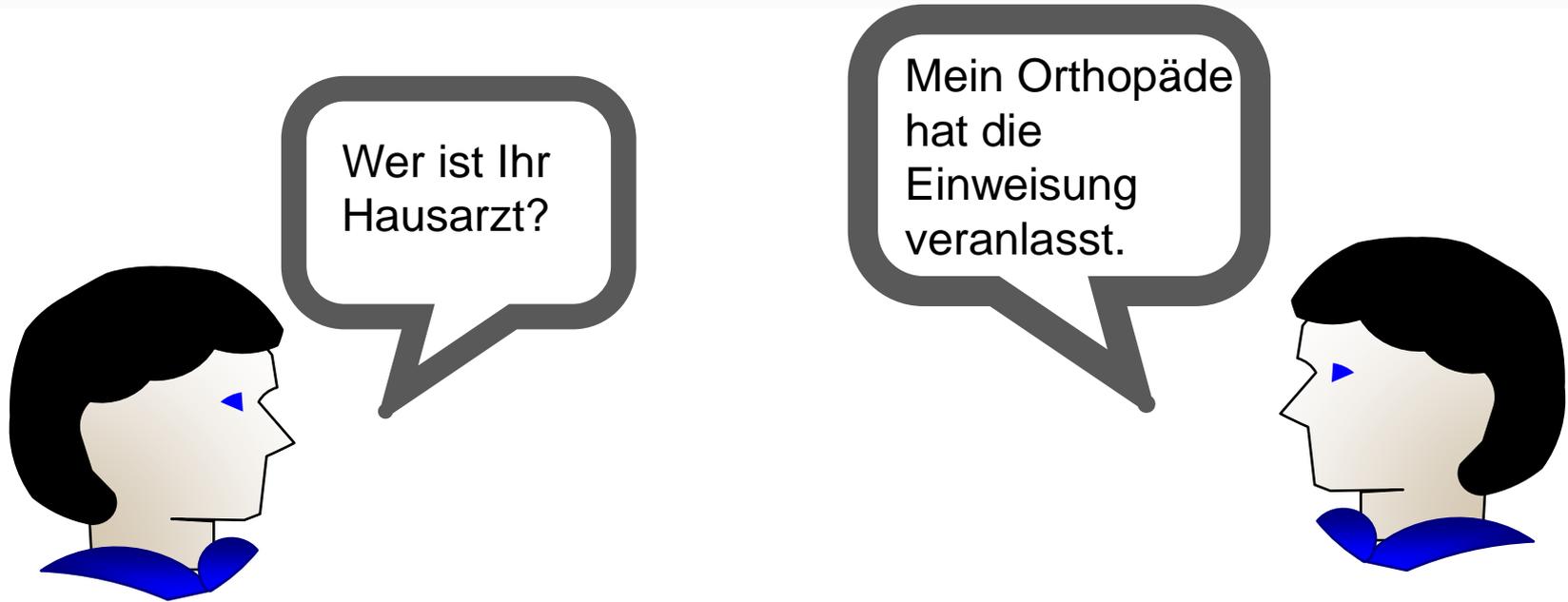
geplante OP eines künstlichen Gelenks:

- BHV,
- Aufklärung Anästhesie,
- Aufklärung zur OP,
- Aufklärung Fremdblutübertragung,
- Entlassmanagement (2x),
- Datenübermittlung an den Hausarzt,
- Information zum Datenschutz,
- Einwilligung zur Datenübermittlung EPRD,
- Einwilligung zur Studie (2x),
- bei Wechsel-OP: zusätz. Aufklärung bzw. Verbleib des Explantates (2x)



Σ 13 Unterschriften

2. Feinheiten gesetzlicher Anforderungen



Einweisender Facharzt = Hausarzt?

3. Festlegung und Einhaltung von Löschfristen



Röntgenbehandlung	30 Jahre
Sonographische Untersuchungen	10 Jahre
Laborbefunde	10 Jahre
Anwendung von Blutprodukten	15 -30 Jahre
Immunisierungsprotokolle	20 Jahre
Geburtsanzeige	30 Jahre

Aufbewahrungsfrist gemäß § 199 Abs. 2 BGB zur
Beweissicherung: bis zu 30 Jahre *

* Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__199.html

3. Festlegung und Einhaltung von Löschrufen



Daten sind zu löschen:

- Zweck der Verarbeitung nicht mehr gegeben
- gesetzliche Aufbewahrungsfrist abgelaufen

Behandlungsabschluss schwierig bei

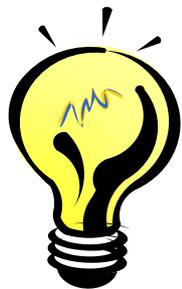
- komplexen Erkrankungen,
- mehrfachen stationären Aufenthalten über mehrere Jahre in einem engen Zusammenhang,
- nicht absehbaren erneuten Behandlungen.

3. Festlegung und Einhaltung von Löschrufen

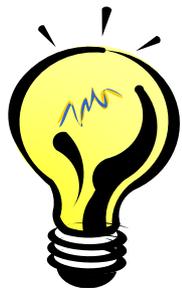


Probleme bei technischer Umsetzung

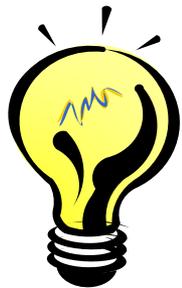
- Daten werden nicht nur allein im KIS gespeichert,
- verschiedene Subsysteme (z.B. Radiologie/ Labor),
- Berücksichtigung der verschiedenen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen,
- Automatismus nicht möglich,
- Löschung der Daten im KIS nicht möglich (physikalisch weiterhin im KIS verfügbar),



Datenschutz schon immer ein wichtiges Thema



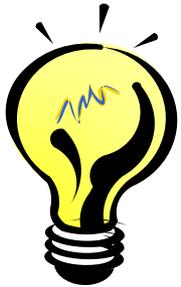
stellt uns immer wieder vor neue Herausforderungen



Patient ist eine umfangreiche Datenquelle



DSGVO ist in Zusammenhang mit weiteren gesetzlichen Vorgaben zu sehen



gesetzlichen Vorgaben nicht immer eindeutig



DSGVO nicht in jedem Fall mit den vorhandenen technischen Möglichkeiten in Einklang zu bringen

Literatur- und Quellenangabe



- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 94/46/EG (Datenschutz- Grundverordnung - DSGVO),
- Krankenhausgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKHG M-V), dort insbesondere §§ 32 bis 39, letzte Änderung Mai 2018,
- https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/__73.html
- https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__182.html
- https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__199.html

Alle Links wurden zuletzt am 02.10.2019 um 15:00 Uhr aufgerufen.



Klinikum Südstadt
Rostock



Ist Datenschutz und „anwenderfreundlich“ vereinbar?

Runa Schmidt
Datenschutzbeauftragte
Klinikum Südstadt Rostock

Südring 81
18059 Rostock

Tel: +49 (0)381 4401 – 7451
runa.schmidt@kliniksued-rostock.de

Klinikum Südstadt Rostock